

Nummer: 2022/0555

Publikationsdatum: 14.09.2022, Ausgabe 37/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität im Quartier folgende Verkehrsvorschrift:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Bolistrasse» umfasst:

– Bolistrasse

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbe-
reichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützerinnen sowie Benützer von
fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber
den Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig
behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten
Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über
das Parkieren.

Bolistrasse

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8055

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine be-
stimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe
des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die
Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht
mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss
Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen
(Parkkartenvorschriften vom 27. November 2011, mit Änderung vom 1. Januar 2013) und
Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Borrweg und Haus Nr. 5 (inkl.), gemäss
örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem
Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Bolistrasse

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 22.06.1992: Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt.

f) Zone innerhalb Gehrenholzstrasse (inkl.) / Borrweg (inkl.) / Arbestalstrasse (inkl.) / Bachtobelstrasse (inkl.) / Uetliberg-/Schweighof-/Friesenbergstrasse, umfassend die Strassenzüge:

– Bolistrasse

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 25.05.1993: Parkflächen «Blaue Zone». Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie die Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen: – Bolistrasse

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu Beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.

Anhang

– Unterlagen Verkehrsvorschriften